

# RS Vwgh 2007/4/18 2006/13/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.2007

## Index

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

FamLAG 1967 §2 Abs2;

FamLAG 1967 §2a;

FamLAG 1967 §7;

## Rechtssatz

Wie sich aus § 2 Abs. 2 FLAG ergibt, knüpft der Anspruch auf Familienbeihilfe primär an die Haushaltszugehörigkeit des Kindes an. Dabei geht das Gesetz erkennbar davon aus, dass ein Kind nur einem Haushalt angehören kann. Einerseits wird gemäß § 7 FLAG für ein Kind Familienbeihilfe nur einer Person gewährt, andererseits gibt es unter dem Gesichtspunkt "Haushaltszugehörigkeit" keine Regelungen über eine Reihung von potenziell anspruchsberechtigten Personen, etwa nach der Dauer oder dem Grad der Intensität einer solchen Zugehörigkeit. Lediglich dann, wenn ein Kind dem gemeinsamen Haushalt beider Elternteile angehört, kennt das FLAG einen "Konkurrenzfall", der in § 2a geregelt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006130120.X01

## Im RIS seit

17.05.2007

## Zuletzt aktualisiert am

25.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)